



iGAAP fokussiert

Finanzberichterstattung

Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten – vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 21. März 2023 einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** ([Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments—Proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7](#)) veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 9 betreffen die Bereiche

- Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte:
 - Zinskomponenten im Rahmen einer elementaren Kreditvereinbarung,
 - Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern (z.B. bei ESG-gebundenen Instrumenten),
 - nicht rückgriffsberechtigte finanzielle Vermögenswerte (*non-recourse*),
 - vertraglich verknüpfte Instrumente (*contractually linked instruments*) und
- Ausbuchung einer durch elektronischen Zahlungsverkehr erfüllten finanziellen Verbindlichkeit.

Darüber hinaus werden Änderungen an IFRS 7 in Bezug auf Angaben zu Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, vorgeschlagen.

Hintergrund

Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** sind entstanden aus der [Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9](#) sowie aus einer Anfrage beim IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) zur Erfassung von Barmitteln, die als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswerts über ein elektronisches Zahlungssystem erhalten wurden.

Der International Accounting Standards Board (IASB) führt eine Überprüfung nach der Einführung eines jeden neuen IFRS oder einer wesentlichen Änderung durch. Dieses geschieht normalerweise zwei Jahre nachdem die neuen Vorschriften verpflichtend anzuwenden waren und umgesetzt wurden.

Im Oktober 2020 beschloss der IASB daher, eine Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 vorzunehmen, bei der die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften (einschließlich der Eigenkapitalinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert mit der Erfassung der Änderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden) von der Überprüfung nach der Einführung des restlichen IFRS 9 getrennt wurden, um hiermit so bald wie möglich zu beginnen. Dieses Projekt ist nun abgeschlossen und der IASB hat seinen [Abschlussbericht zum Projekt](#) am 21. Dezember 2022 veröffentlicht.

Im Rahmen der Erörterung der Rückmeldungen aus der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 wurden Themen identifiziert, bei denen sich ein Handlungsbedarf seitens des IASB ergibt. Diese Themen wurden priorisiert und werden nun entsprechend bearbeitet.

Für die Themen mit hoher Priorisierung sowie für Themen, die für sich genommen keine hohe Priorität ausweisen, aber aus Effizienzgesichtspunkten vorzugsweise mit den hoch priorisierten Themen bearbeitet werden, hat der IASB im Juni 2022 ein Standardsetzungsprojekt gestartet, im Rahmen dessen der nun vorliegende Standardentwurf zur Änderung von IFRS 9 und IFRS 7 veröffentlicht wurde. Der Entwurf umfasst verschiedene, in den nachfolgenden Abschnitten im Detail beschriebene Themengebiete. Durch die Bündelung dieser Themen in einem Standardentwurf soll eine effiziente Bearbeitung der mit hoher Priorität versehenen Themen gewährleistet werden.

Darüber hinaus hat der IASB zwei Themen identifiziert, die mit mittlerer Priorisierung versehen und in die Forschungspipeline aufgenommen wurden:

- Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinsmethode und
- Modifikationen von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten.

Hinsichtlich der **Anwendung der Effektivzinsmethode** im Rahmen der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten sollen insbesondere mögliche Standardänderungen oder -ergänzungen in Bezug auf die Bedeutung und Interdependenz der Begrifflichkeiten „Marktzinssatz“ und „variabel verzinsliches Finanzinstrument“, der Berücksichtigung von Bedingungen bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes sowie des Zusammenspiels von Modifikationen, der Bestimmung des Effektivzinssatzes und der Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 untersucht werden.

Standardänderungen als Ergebnis aus der Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9

Bezüglich der **Modifikationen** von Finanzinstrumenten stehen mögliche Standardänderungen oder -ergänzungen in Bezug auf drei Themen im Fokus:

- Definition einer Modifikation,
- Zusammenhang zwischen Modifikationen und Ausbuchungen von Finanzinstrumenten und dabei insbesondere die Abgrenzung zwischen Modifikationen und Teilausbuchungen sowie die Folgebilanzierung des verbleibenden Teil- bzw. modifizierten Instruments und
- Erfassung eines Modifikationsergebnisses, auch im Zusammenspiel mit der Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9.

Aufgrund der möglichen Überschneidungen der vorgenannten Anwendungsfragen mit den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 sollen diese Themengebiete unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Überprüfung nach der Einführung der Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 bearbeitet werden.

Hinweis

Neben den im vorliegenden Standardentwurf verarbeiteten sowie den oben dargestellten, mit mittlerer Priorität versehenen Themen, wurden im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 verschiedene andere Themen identifiziert und diskutiert, für die jedoch keine weitere Befassung seitens des IASB vorgesehen ist. Diese Themen werden im Abschlussbericht zum Projekt beschrieben.

Des Weiteren erhielt das IFRS IC eine Anfrage zur Erfassung von Barmitteln, die als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswerts über ein elektronisches Zahlungssystem erhalten wurden, und veröffentlichte hierzu im September 2021 eine vorläufige Agendaentscheidung. Aufgrund vieler Kommentare zu möglichen Auswirkungen einer Finalisierung der Agendaentscheidung hat das IFRS IC zwar seine Analysen und Schlussfolgerungen bestätigt, berichtet aber dennoch dem IASB über diese Kommentare und die darin geäußerten Bedenken. Der IASB beschloss daraufhin im September 2022, im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 eine eng gefasste Standardsetzung zu dem Sachverhalt zu prüfen und schlägt nun unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlrecht zur Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit vor dem Erfüllungstag vor.

Zusätzliche Änderungen als Ergebnis aus einer Anfrage an das IFRS IC zu elektronischen Zahlungssystemen

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

Zusätzliche Anwendungsleitlinien in Bezug auf die Zahlungsstrombedingung

Grundsätzlich ergaben die Rückmeldungen zur Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9, dass die Anforderungen inkl. der Anwendungsleitlinien in Bezug auf die Zahlungsstrombedingung wie beabsichtigt funktionieren, so dass keine fundamentalen Änderungen erforderlich sind. Allerdings ging aus den Rückmeldungen auch hervor, dass weitere Anwendungsleitlinien in Bezug auf bestimmte Aspekte der Zahlungsstrombedingung eine konsistente Anwendung unterstützen könnten, z.B. für ESG-gebundene Finanzinstrumente (Environmental, Social and Governance). Vorgeschlagen werden Ergänzungen in Bezug auf die Zinskomponenten, die mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar sind, sowie Ergänzungen in Bezug auf Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der Zahlungsströme ändern können. Darüber hinaus sieht der Standardentwurf weitere Erläuterungen in Bezug auf die Anwendung der Zahlungsstrombedingung auf vertraglich verknüpfte Instrumente (*contractually linked instruments*) und nicht rückgriffsberechtigte (*non-recourse*) finanzielle Vermögenswerte vor.

Zinskomponenten im Rahmen einer elementaren Kreditvereinbarung

Vertragliche Zahlungsströme, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (d.h. die Zahlungsstrombedingung erfüllen), stehen im Einklang mit einer elementaren Kreditvereinbarung (*basic lending arrangement*). IFRS 9 sieht jedoch keine Definition einer elementaren Kreditvereinbarung vor. Vielmehr wird nur auf die bedeutsamsten Zinskomponenten einer elementaren Kreditvereinbarung eingegangen. Dazu gehören Entgelte für den Zeitwert des Geldes, für das Ausfallrisiko, für grundlegende Kreditrisiken (wie z.B. das Liquiditätsrisiko) sowie für Kosten (wie z.B. Verwaltungskosten) in Verbindung mit dem Halten des finanziellen Vermögenswerts sowie eine mögliche Gewinnmarge.

Die vorgeschlagenen weiteren Anwendungsleitlinien erläutern näher, wie die Zinskomponenten mit Blick auf eine elementare Kreditvereinbarung zu beurteilen sein sollen. Vorgeschlagen wird, dass bei der Beurteilung, ob die vertraglichen Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswerts in Einklang mit einer elementaren Kreditvereinbarung stehen, unter Umständen eine getrennte Betrachtung der Zinskomponenten erforderlich sein kann. Entscheidend soll bei der Beurteilung der Zinskomponenten die Frage sein, für was ein Unternehmen entgolten wird, anstatt wie viel Entgelt das Unternehmen erhält.

Weiterhin geht der Standardentwurf darauf ein, dass vertragliche Zahlungsströme nicht mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar sein sollen, wenn sie einen Ausgleich für Risiken oder Marktfaktoren enthalten, die typischerweise nicht als grundlegende Kreditrisiken oder Kosten (*basic lending risks or costs*) angesehen werden (z.B. ein Anteil am Umsatz oder Gewinn des Schuldners), selbst wenn solche Vertragsbedingungen auf dem Markt, auf dem das Unternehmen tätig ist, üblich sind. Darüber hinaus soll eine Änderung der vertraglichen Zahlungsströme nicht mit einer elementaren Kreditvereinbarung in Einklang stehen, wenn diese nicht mit der Richtung und dem Ausmaß der Änderung der grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten übereinstimmt. Steigt z.B. das Ausfallrisiko des Schuldners, sollte dies mit einer Erhöhung und keiner Senkung des Zinssatzes des finanziellen Vermögenswerts einhergehen.

Finanzielle Vermögenswerte, deren Vertragsbedingungen den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern

Darüber hinaus ergaben die Rückmeldungen im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9, dass weitere Anwendungsleitlinien in Bezug darauf erforderlich sind, ob und wie sich Vertragsbedingungen finanzieller Vermögenswerte, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme verändern können, auf die Zahlungsstrombedingung auswirken. Dies gilt insbesondere für finanzielle Vermögenswerte, die mit gewissen Bedingungen in Bezug auf den Zinssatz versehen sind, wie bei ESG-gebundenen finanziellen Vermögenswerten, bei denen der Zinssatz an vorab festgelegte ESG-Ziele gekoppelt ist. Beispielsweise könnte der Zinssatz eines Kredits um eine vorher festgelegte Anzahl von Basispunkten vermindert werden, wenn der Kreditnehmer eine vertraglich festgelegte Verminderung seiner Treibhausgasemissionen erreicht.

Die Anforderungen des IFRS 9 weisen zwar darauf hin, dass alle Schwankungen der vertraglichen Zahlungsströme über die Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts hinweg beurteilt werden müssen und dass diese Schwankungen nicht einfach deshalb außer Acht gelassen werden können, weil sie eine der genannten Zinskomponenten betreffen, die mit einer elementaren Kreditvereinbarung in

Weitere Anwendungsleitlinien in Bezug auf eine elementare Kreditvereinbarung

Einklang stehen. Jedoch beinhaltet IFRS 9 keine konkreten Anforderungen, wie dies zu beurteilen ist. Daher schlägt der IASB vor, dass ein finanzieller Vermögenswert, der Vertragsbedingungen enthält, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme verändern (können), die Zahlungsstrombedingung nur dann erfüllen sollen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. **Alle möglichen Änderungen** der vertraglichen Zahlungsströme sollen **unabhängig von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bedingten Ereignisses berücksichtigt** werden (ausgenommen der Vertragsbedingungen, welche die sog. non-genuine Eigenschaft erfüllen). Sollte also ein bedingtes Ereignis, auch wenn dessen Eintritt unwahrscheinlich sein mag, zu Zahlungsströmen führen, die die Zahlungsstrombedingung nicht erfüllen, müsste der finanzielle Vermögenswert erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
2. Jegliche **Schwankungen in Bezug auf den Zeitpunkt oder die Höhe** der vertraglichen Zahlungsströme sollen **im Vertrag festgelegt** sein, d.h. die Variabilität der Zahlungsströme ist sowohl zeitlich als auch der Höhe nach vorbestimmt. Mit anderen Worten: Das Unternehmen muss nicht nur wissen, was zu einer Änderung der Zahlungsströme führen würde, sondern auch, wie hoch die Anpassung des vertraglichen Zinssatzes wäre, um zu dem Schluss zu kommen, dass alle vertraglichen Zahlungsströme, die während der Laufzeit des Instruments entstehen können, die Zahlungsstrombedingung erfüllen.
3. Das **bedingte Ereignis** soll **spezifisch für den Schuldner** sein. Das Eintreten eines Ereignisses ist spezifisch für den Schuldner, wenn es davon abhängt, dass der Schuldner ein vertraglich festgelegtes Ziel erreicht, auch wenn das gleiche Ziel in anderen Verträgen für andere Schuldner enthalten ist. Ein Kreditgeber könnte z.B. ESG-bezogene Merkmale in die Vertragsbedingungen aller Kreditnehmer aufnehmen. Um jedoch in den Genuss einer Senkung des vertraglichen Zinssatzes zu kommen, muss der Kreditnehmer selbst vorab festgelegte ESG-Ziele erfüllen (z.B. eine vorab festgelegte Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen). Obwohl für alle Kreditnehmer dasselbe bedingte Ereignis gilt, ist das (Nicht-) Eintreten des Ereignisses für jeden Kreditnehmer spezifisch, d.h. der Kreditnehmer muss die in seinem Vertrag festgelegten Ziele erreichen, um eine Senkung des Zinssatzes zu erhalten. Bedingte Ereignisse, die nicht spezifisch für den Schuldner sind oder sich auf Faktoren beziehen, die nicht mit dem Schuldner zusammenhängen, z.B. eine Verringerung des Branchendurchschnitts der Treibhausgasemissionen, führen nicht zu einer Erfüllung der Zahlungsstrombedingung. Ebenfalls führen nicht alle bedingten Ereignisse, die für einen Schuldner spezifisch sind, automatisch zur Erfüllung der Zahlungsstrombedingung. Beispielsweise würden vertragliche Zahlungsströme, die sich in Abhängigkeit von der Höhe der Umsätze oder der Gewinne des Schuldners in einer bestimmten Periode ändern, nicht mit einer elementaren Kreditvereinbarung in Einklang stehen.
4. Die vertraglichen Zahlungsströme, die aus dem bedingten Ereignis entstehen, dürfen **weder eine Investition in den Schuldner noch ein Risiko in Bezug auf die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte** darstellen. Die Zahlungsstrombedingung wäre daher beispielsweise nicht erfüllt, wenn der Zinssatz bei Erreichen einer Profitabilitätsschwelle des Schuldners ansteigen würde. Auch wenn dieses bedingte Ereignis spezifisch für den Schuldner ist, kommt es einer Investition in den Schuldner gleich und ist somit nicht mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar.

Zu erfüllende Kriterien in Bezug auf Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern

Außerdem schlägt der IASB vor, zwei weitere Beispiele aufzunehmen, welche sich auf ESG-bezogene Instrumente beziehen, um die Anwendung dieser grundlegenden Prinzipien der Zahlungsstrombedingung zu veranschaulichen.

Hinweis

Diese vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf die Fragen der Investoren in Bezug auf die Anwendung der Anforderungen des IFRS 9 bei der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung eines finanziellen Vermögenswerts, bei dem der Zinssatz an vorab festgelegte ESG-Ziele gekoppelt ist (sog. ESG-linked features).

Der IASB weist darauf hin, dass die Vorschriften des IFRS 9 für diese Instrumente genauso relevant sind, wie für alle anderen finanziellen Vermögenswerte auch und dass die Anforderungen des IFRS 9 (inkl. der weiteren Anwendungsleitlinien) eine angemessene Grundlage darstellen, um zu beurteilen, ob ein finanzieller Vermögenswert zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden kann.

Daher erachtet der IASB die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Beurteilung der Zahlungsstrombedingung von ESG-gebundenen finanziellen Vermögenswerten nicht als angemessen. Dies steht nach Auffassung des IASB mit den Rückmeldungen im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 in Einklang, dass keine fundamentalen Änderungen an den Vorschriften in IFRS 9 zur Klassifizierung und Bewertung erforderlich sind.

Um gegenüber den Abschlussadressaten offenzulegen, welche Auswirkungen sich durch Vertragsbedingungen ergeben können, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströmen aufgrund des (Nicht-)Eintritts eines bedingten Ereignisses, das spezifisch für den Schuldner ist, ändern können, schlägt der IASB zusätzliche Angaben je Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten vor, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Angabepflichten nach IFRS 7 umfassen Folgendes:

- Eine qualitative Beschreibung der Art des bedingten Ereignisses;
- quantitative Informationen zur möglichen Bandbreite der Veränderungen der vertraglichen Zahlungsströme aufgrund der vertraglichen Regelungen; und
- Bruttobuchwerte der finanziellen Vermögenswerte und die fortgeführten Anschaffungskosten der finanziellen Verbindlichkeiten, die durch solche vertraglichen Regelungen betroffen sind.

Unternehmen sollen dabei beurteilen, wie detailliert diese Angaben sein sollten, welches Aggregations- oder Disaggregationsniveau angemessen ist und ob die Abschlussadressaten zusätzliche Erläuterungen benötigen, um die angegebenen quantitativen Informationen zu beurteilen.

Beobachtung

Während die Vorschläge zu Änderungen an IFRS 9 sich nur auf die Bilanzierung finanzieller Vermögenswerte beziehen, umfassen die Vorschläge für diesbezügliche Angaben auch finanzielle Verbindlichkeiten, die Zahlungsströme aufweisen, welche vom Eintritt eines bedingten Ereignisses abhängen, das spezifisch für den Schuldner ist. Obwohl keine Änderungen in Bezug auf die Bilanzierung solcher finanziellen Verbindlichkeiten vorgeschlagen wurden, würden die zusätzlichen Angabevorschriften also auch für diese gelten.

Nicht rückgriffsberechtigte finanzielle Vermögenswerte

In Bezug auf nicht rückgriffsberechtigte finanzielle Vermögenswerte (sog. Non-Recourse-Finanzierungen) schlägt der IASB vor, die Bedeutung des Begriffs „nicht rückgriffsberechtigt“ (*non-recourse*) zu verdeutlichen. Demnach soll es sich um eine Finanzierung mit non-recourse Eigenschaften handeln, wenn die Vertragsbedingungen eines Vermögenswerts das Recht des Gläubigers auf den Erhalt von Zahlungsströmen sowohl im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen über die Laufzeit des Instruments als auch bei Eintritt des Kreditausfalls auf solche Zahlungsströme einschränken, die von bestimmten zugrunde liegenden Vermögenswerten generiert werden. Das heißt, aufgrund der Vertragsbedingungen ist der Gläubiger über die Laufzeit des Instruments hauptsächlich dem Wertentwicklungsrisiko (*performance risk*) der zugrunde liegenden Vermögenswerte ausgesetzt, nicht dem Kreditrisiko des Schuldners.

Darüber hinaus schlägt der IASB vor zu ergänzen, dass bei der Beurteilung der vertraglichen Zahlungsströme einer Non-Recourse-Finanzierung hinsichtlich der Erfüllung der Zahlungsstrombedingung die Unternehmens- und Kapitalstruktur des Gläubigers zu berücksichtigen sein soll. Zu betrachten sein soll hierbei unter anderem das Ausmaß

- des Überhangs der erwarteten Zahlungsströme aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten über die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme der Non-Recourse-Finanzierung und
- der Verlustabsorption durch bestehende weitere Finanzierungen (Kredite), die der Finanzierung des Gläubigers nachrangig sind.

Beobachtung

Der IASB will als Reaktion auf die Rückmeldungen aus der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 mit den vorgeschlagenen Änderungen insbesondere den Unterschied zwischen Non-Recourse-Finanzierungen und besicherten Krediten verdeutlichen.

Vertraglich verknüpfte Instrumente

Bei der Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswertes im Zugangszeitpunkt können sich unterschiedliche Ergebnisse in Abhängigkeit davon ergeben, ob die Anforderungen an die Beurteilung der vertraglichen Zahlungsströme von Non-Recourse-Finanzierungen zugrunde gelegt werden oder ob auf die speziellen Vorschriften für vertraglich verknüpfte Instrumente abgestellt wird. Um die beobachtete Unsicherheit in der Praxis hinsichtlich der Abgrenzung von Non-Recourse-Finanzierungen und vertraglich verknüpften Instrumenten zu beseitigen und mögliche uneinheitliche Anwendungen des Standards zu vermeiden schlägt der IASB eine Ergänzung der Anwendungsleitlinien vor. In der Folge sollen Strukturen vertraglich verknüpfter Instrumente künftig gemäß den Anwendungsleitlinien die folgenden kennzeichnenden Merkmale aufweisen:

- Nutzung mehrerer vertraglich verknüpfter Instrumente (Tranchen),
- Priorisierung von Zahlungen an die Inhaber der Tranchen mittels einer Wasserfallstruktur, mit der Folge von
- Konzentrationen von Kreditrisiken, die zu einer disproportionalen Allokation von Verlusten auf die Inhaber der Tranchen bei Eintritt von Zahlungsausfällen führen,
- Einschränkung der Rechte des Gläubigers auf Zahlungsströme mit der Folge des Vorliegens von Non-Recourse-Eigenschaften.

**Kennzeichnende
Merkmale von vertraglich
verknüpften Instrumenten**

Transaktionen, bei denen zwar zwei Tranchen einer Wasserfallstruktur zugrunde liegen, die nachrangige Tranche jedoch vom Gläubiger gehalten wird und lediglich der Besicherung der Zahlungsströme aus der vorrangigen Tranche dient, sollen nach den vorgeschlagenen Änderungen als explizites Beispiel hingegen keine vertraglich verknüpften Instrumente darstellen.

Darüber hinaus schlägt der IASB vor klarzustellen, dass der Bezug auf „Instrumente“ bei dem zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten auch solche Finanzinstrumente umfasst, die nicht den Klassifizierungsvorschriften von IFRS 9 unterliegen, wie beispielsweise Leasingforderungen.

Angaben zu Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

Die bislang in IFRS 7 enthaltenen Angabepflichten zum beizulegenden Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, umfassen nicht die für die Berichtsperiode erfolgsneutral erfasste Veränderung des beizulegenden Zeitwertes der betreffenden Instrumente. Die Ergänzung einer entsprechenden Angabepflicht, untergliedert nach Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes von solchen Instrumenten, die während der Berichtsperiode ausgebucht wurden, und solchen Instrumenten, die am Ende der Berichtsperiode noch im Bestand waren, wird nun vom IASB vorgeschlagen. Mithilfe dieser Angabe sollen Abschlussadressaten in die Lage versetzt werden, sich ein besseres Bild über die Wertentwicklung betreffender Eigenkapitalinstrumente seit Zugang zu machen.

Der aktuelle Wortlaut in Bezug auf die Angabe des beizulegenden Zeitwertes am Abschlussstichtag bezieht sich auf jede einzelne Finanzinvestition betreffender Eigenkapitalinstrumente. Der IASB schlägt vor, IFRS 7 derart zu ändern, dass künftig lediglich eine aggregierte Angabe des beizulegenden Zeitwertes aller Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erforderlich werden soll.

Außerdem enthält der Standardentwurf ein neues erläuterndes Beispiel, wie die Angaben in Bezug auf solche Eigenkapitalinstrumente aussehen können.

Ausbuchung einer durch elektronischen Zahlungsverkehr erfüllten finanziellen Verbindlichkeit

Der IASB schlägt Änderungen an den Anwendungsleitlinien von IFRS 9 vor, um einem Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit (oder eines Teils davon) zu ermöglichen, die über ein elektronisches Zahlungssystem erfüllt wird, auch wenn das Unternehmen noch keine Barmittel geliefert hat. Des Weiteren schlägt der IASB eine Klarstellung vor, dass ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit am Erfüllungstag anzusetzen oder auszubuchen sein soll, sofern es sich nicht um einen marktüblichen Kauf oder Verkauf eines finanziellen Vermögenswerts (*regular way contract*) handelt oder das Unternehmen das vorgeschlagene Wahlrecht in Anspruch nimmt.

Hintergrund

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Erfassung von Barmitteln, die als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswerts über ein elektronisches Zahlungssystem erhalten wurden und veröffentlichte im September 2021 hierzu die vorläufige Agendaentscheidung „Barmittel, die durch elektronische Übertragungen als Erfüllung für einen finanziellen Vermögenswert empfangen werden (IFRS 9 **Finanzinstrumente**)“. Das IFRS IC kam in der vorläufigen Agendaentscheidung zu dem Schluss, dass die Grundsätze und Anforderungen von IFRS 9 eine angemessene Grundlage für Unternehmen darstellen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen auszubuchen ist. Daher beschloss das IFRS IC vorläufig, kein Standardsetzungsprojekt in den Arbeitsplan aufzunehmen.

Viele Kommentare zur vorläufigen Agendaentscheidung des IFRS IC schlugen aufgrund von möglichen Auswirkungen der Finalisierung vor, diese nicht vorzunehmen und den Sachverhalt an den IASB zu übergeben.

Im Juni 2022 bestätigte das IFRS IC nach Prüfung der Kommentare die Analyse und Schlussfolgerungen der vorläufigen Agendaentscheidung und stimmte für deren Finalisierung. Dennoch haben die IFRS IC-Mitglieder beschlossen, dem IASB über die Kommentare und die darin geäußerten Bedenken zu einer Finalisierung der vorläufigen Agendaentscheidung zu berichten.

Der IASB beschloss daraufhin im September 2022, im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 eine eng gefasste Standardsetzung zu dem Sachverhalt zu prüfen.

Der IASB schlägt ein Wahlrecht zur Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit (oder eines Teils davon) vor dem Erfüllungstag vor. Die finanzielle Verbindlichkeit soll demnach vor dem Erfüllungstag als erfüllt angesehen und damit ausgebucht werden dürfen, wenn der Zahlungsauftrag ausgelöst wurde und

- das Unternehmen nicht in der Lage ist, die Zahlungsanweisung zurückzuziehen, zu stoppen oder zu stornieren,
- das Unternehmen keine praktische Möglichkeit hat, auf die für die Zahlung verwendeten Barmittel zuzugreifen, und
- das mit dem elektronischen Zahlungssystem verbundene Abwicklungsrisiko unbedeutend ist.

Das Abwicklungsrisiko ist gemäß den vorgeschlagenen Änderungen unbedeutend, wenn die Merkmale des elektronischen Zahlungssystems so gestaltet sind, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags einem standardisiertem Abwicklungsprozess unterliegt und die Zeit zwischen Zahlungsauslösung und Abwicklung bzw. Lieferung der Barmittel kurz ist.

Das Abwicklungsrisiko soll nicht als unbedeutend angesehen werden, wenn die Ausführung des Zahlungsauftrags von der Fähigkeit des Unternehmens abhängt, am Erfüllungstag Barmittel zu liefern.

Wendet ein Unternehmen das Wahlrecht zur Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit vor dem Erfüllungstag an, so soll dies für alle Abwicklungen, die über dasselbe elektronische Zahlungssystem erfolgen, einheitlich angewendet werden.

Beobachtung

Der IASB erwog zur Klarstellung, wann die vertraglichen Rechte auf Zahlungsströme aus einem finanziellen Vermögenswert auslaufen oder wann eine finanzielle Verbindlichkeit erloschen ist, eine Änderung von IFRS 9. In den Kommentaren zur vorläufigen Agendaentscheidung des IFRS IC wurde jedoch angemerkt, dass die genaue Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem eine Verbindlichkeit erlischt oder die Rechte an den Zahlungsströmen aus einem finanziellen Vermögenswert erlöschen, zeitaufwändig und kostspielig sein könnte und eine umfassende (rechtliche) Analyse der einzelnen Zahlungssysteme und der damit verbundenen individuellen Vertragsbedingungen erfordern würde. Dies ist damit zu begründen, dass die einschlägigen Vorschriften und Anforderungen zur Bestimmung des Erlöszeitpunkts in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich sind und möglicherweise dazu führen könnten, dass wirtschaftlich ähnliche finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgebucht werden.

Der IASB hat daher beschlossen, die Ansatz- und Ausbuchungsvorschriften in IFRS 9 nicht grundlegend zu überarbeiten und stattdessen die oben dargelegten eng gefassten Änderungen vorzuschlagen.

Übergangbestimmungen, Erstanwendungszeitpunkt und Kommentierungsfrist

Der Standardentwurf nennt keinen Erstanwendungszeitpunkt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Der IASB schlägt vor, dass ein Unternehmen die Änderungen rückwirkend anwenden soll, jedoch ohne Anpassung der Vergleichsinformationen. Eine Anpassung der Vergleichsinformationen soll nur dann zulässig sein, wenn dies ohne die Nutzung nachträglich besseren Wissens (*hindsight*) möglich wäre. Wird keine Anpassung der Vergleichsinformationen vorgenommen, sollen die Umstellungseffekte in der Gewinnrücklage zu erfassen sein.

Des Weiteren schlägt der IASB vor, dass ein Unternehmen verpflichtet sein soll, Informationen über finanzielle Vermögenswerte offenzulegen, die aufgrund der Anwendung dieser Änderungen ihre Bewertungskategorie geändert haben. Auf diese Weise soll den Abschlussadressaten ermöglicht werden, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte des Unternehmens und deren Einfluss auf den Abschluss nachvollziehen zu können.

Der IASB bittet im Rahmen der üblichen Kommentierungsfrist von 120 Tagen um Stellungnahmen zum Standardentwurf bis zum 19. Juli 2023.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Lisa Maisch

Tel: +49 (0)69 75695 6698
lmaisch@deloitte.de

Dorothea Merz

Tel: +49 (0)69 75695 6081
domerz@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263
jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [...](#)

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.